

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

90. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1916
i. S. Meier, Klägerin, gegen Meier, Beklagte.

Ist ein unter der früheren Gesetzgebung abgeschlossener Ehevertrag, durch welchen der Ehefrau die damaligen gesetzlichen Rechte zugesichert wurden, als Verzicht auf die der Ehefrau durch die neue Gesetzgebung gewährten weiteren Rechte aufzufassen?

A. — Die Klägerin ist die dritte Ehefrau des am 19. Juli 1913 unter Hinterlassung von Nachkommen aus erster und zweiter Ehe verstorbenen Andreas Meier. Vor ihrer Verheiratung hatten dieser und die Klägerin am 18. April 1904 einen « Ehevertrag » abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen lauteten:

« I. Für den Fall, dass der Ehemann Meier vor seiner Ehefrau sterben sollte, soll dieselbe erhalten:

a) Die lebenslängliche Nutzniessung von der Hälfte des sämtlichen von dem Ehemann hinterlassenen Vermögens. Die Erben des Ehemannes sollen diese Vermögenshälfte in guten Wertpapieren bei einem von ihnen und der Nutzniesserin zu bestimmenden Bankinstitute deponieren und die Nutzniesserin den Zins dieser Wertpapiere beziehen.

b) Das von der Ehefrau zugebrachte Mobilium in demjenigen Umfange und Zustande, in welchem sich dasselbe dazumal befindet, sowie allfällig weiteres, von der Ehefrau zugebrachtes Vermögen.

Über das zugebrachte Mobilium und allfällig weiteres Vermögen ist ein Verzeichnis anzufertigen.

II. Für den Fall, dass die Ehefrau vor dem Ehemann sterben sollte, soll:

a) Dem Sohne der Ehefrau, Albert Leubin, das zugebrachte Mobilium und allfällig anderes zugebrachtes Vermögen, sofort nach Ableben der Ehefrau herausgegeben werden.

b) Demselben Albert Leubin auf Ableben des Ehemannes Andreas Meier ein Beitrag von 10,000 Fr. (zehntausend Franken) von den Erben des Andreas Meier ausbezahlt werden.»

Am 21. Dezember 1908 hatte der Verstorbene noch folgende « letztwillige Verordnung » getroffen:

« Meiner Ehefrau Adelheid geb. Kienberger, vermache ich das dingliche Recht, das Wohnhaus N° 16 in allen seinen Teilen und mit allem Mobilium (der grösste Teil besteht in eingekehrtem Gut der Ehefrau) Zeit ihres Lebens bzw. bis zu einer eventuellen Heirat zu benutzen.

Ferner vermache ich meiner Ehefrau dasjenige Bargeld zu freiem Eigentum, welches bei meinem Tode im Hause vorhanden ist.

Diese beiden Vermächtnisse soll meine Ehefrau zu ihrem durch Erbvertrag festgesetzten Erbteil erhalten, d. h. ohne dass die Erben dieselben von dem durch Erbvertrag bestimmten Erbteil in Abzug bringen könnten.»

Nach dem Tode ihres Ehemannes beanspruchte die Klägerin unter Berufung auf Art. 462 Abs. 1 ZGB einen Viertel der Erbschaft zu Eigentum, während ihr die Beklagten (Nachkommen des Verstorbenen aus erster und zweiter Ehe) unter Berufung auf den Ehevertrag vom Jahre 1904 nur die Nutzniessung an der Hälfte der Erbschaft zugestehen wollten. Ausserdem entstanden Differenzen über die Höhe des Frauenguts der Klägerin, sowie über eine vom Beklagten Alois Meier gegenüber der Erbschaftsmasse erhobene Forderung.

B. — Durch Urteil vom 6. Februar 1915 fällte das Bezirksgericht Bremgarten über folgende Rechtsbegehren der Klägerin:

« 1. Es sei richterlich festzustellen, und die Beklagten

» haben anzuerkennen, dass die Klägerin berechtigt ist,
 » am Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes Andreas
 » Meier-Kienberger sel. in Bremgarten gemäss Art. 462
 » ZGB einen Viertel zu Eigentum anzusprechen. Bei der
 » Teilung der Erbschaft sei ihr dieser Viertel zu Eigentum
 » zu überlassen, und es seien der Ehevertrag vom 18. April
 » 1904 zwischen Andreas Meier und Frau Adelheid Leubin
 » geb. Kienberger, der Klägerin, sowie die letztwillige
 » Verfügung vom 21. Dezember 1908 gerichtlich aufzu-
 » heben und ungültig zu erklären, eventuell soweit sie
 » mit obigem Pflichtteilsanspruch der Klägerin im Wider-
 » spruch stehen, abzuändern.

« 2. Es sei richterlich festzustellen, und die Beklagten
 » haben anzuerkennen, dass die Klägerin ihrem verstorbe-
 » nen Ehemann Andreas Meier ein Frauengut im Betrage
 » von 9059 Fr. in die Ehe eingebracht hat. Die Klägerin sei
 » berechtigt zu erklären, diesen Betrag bei der Teilung
 » des Nachlasses des Andreas Meier-Kienberger in bar
 » herauszuverlangen, eventuell sei die Klägerin berechtigt
 » zu erklären, das noch vorhandene von ihr eingekehrte
 » Mobilier im Betrage von 2488 Fr. 50 Cts., eventuell
 » gemäss richterlicher Schätzung *in natura* zurückzu-
 » nehmen und für die nicht mehr vorhandene Einkehr
 » vom Vermögen bis zum Betrage von 9059 Fr. Ent-
 » schädigung in bar bei der Erbteilung zu verlangen.

« 3. Die vom Mitbeklagten Alois Meier-Huber geltend
 » gemachte Eingabe von 5000 Fr. für Aussteuer, 1000 Fr.
 » für Muttergut, 39,000 Fr. für Saläransprüche vom 17.
 » bis 30. Altersjahr, zusammen 45,000 Fr. ausmachend,
 » sei richterlich als unbegründet abzuweisen, und es sei
 » richterlich festzustellen, dass die genannte Ansprache
 » bei der Teilung der Erbschaft nicht zu berücksichtigen
 » sei.

« 4. Für den Fall der Gutheissung von Klagbegehren 1
 » sei die Teilung des Nachlasses des Andreas Meier-Kien-
 » berger in Bremgarten gemäss dem amtlichen Inventar
 » und der seither erstellten Vormundschaftsrechnung und

» gemäss den Klagbegehren sub. Ziff. 1, 2 und 3 hievor
 » vorzunehmen, die Beklagten haben hiezu mitzuwirken,
 » eventuell sei die Teilung der Verlassenschaft gemäss
 » den Grundsätzen dieser Klage richterlich oder durch
 » einen Teilungsrichter vorzunehmen. Unter Kostenfolge. »
 folgendes Urteil:

« 1. Es ist richterlich festgestellt und die Beklagten
 haben anzuerkennen, dass die Klägerin berechtigt ist,
 am Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes Andreas
 Meier-Kienberger sel. in Bremgarten gemäss Art. 462 ZGB
 einen Viertel zu Eigentum anzusprechen. Bei der Teilung
 ist ihr dieser Viertel zu überlassen. Die Bestimmung Ia
 des Ehevertrages vom 18. April 1904 zwischen Andreas
 Meier und Frau Adelheid Leubin-Kienberger ist ausser
 Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen dieses Ehe-
 vertrages sowie die letztwillige Verordnung des Andreas
 Meier-Kienberger vom 21. Dezember 1908 bleiben in Kraft.

2. Es ist richterlich festgestellt und die Beklagten haben
 anzuerkennen, dass die Klägerin ihrem verstorbenen Ehe-
 manne Andreas Meier ein Frauengut im Betrage von
 6000 Fr. in die Ehe eingebracht hat. Die Klägerin wird
 berechtigt erklärt, bei der Teilung des Nachlasses des
 Andreas Meier-Kienberger das noch vorhandene von ihr
 eingekehrte Mobilier im Betrage von 2488 Fr. 50 Cts.
in natura zurückzunehmen und für die nicht mehr vor-
 handene Einkehr vom Vermögen bis zum Betrage von
 6000 Fr., also für 3512 Fr. Entschädigung in bar bei
 der Erbteilung zu verlangen.

3. Die vom Mitbeklagten Alois Meier-Huber geltend
 gemachte Eingabe von 5000 Fr. für Aussteuer, 1000 Fr.
 für Muttergut, 39,000 Fr. für Saläransprüche vom 17.
 bis 30. Altersjahr zusammen 45,000 Fr. ausmachend, ist
 richterlich als unbegründet abgewiesen und es wird gericht-
 lich angeordnet, dass die genannte Ansprache bei der
 Teilung der Erbschaft nicht zu berücksichtigen ist.

4. Die Beklagten haben bei der Teilung des Nachlasses
 des Andreas Meier-Kienberger in Bremgarten mitzu-

wirken, welche gemäss der Vormundschaftsrechnung und des öffentlichen Inventars und gemäss der nicht ausser Kraft gesetzten Bestimmungen der beiden im Dispositiv 1 genannten Verfügungen von Todes wegen, sowie gemäss der in diesem Urteil aufgestellten Direktionen vorzunehmen ist. »

C. — Gegen dieses Urteil appellierten die Beklagten an das Obergericht mit dem Rechtsbegehren :

« In Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteiles sei die Klage in vollem Umfange — mit Ausnahme von Klagschluss Ziff. 3, der s. Zt. anerkannt worden ist — abzuweisen. Eventuell sei die Klägerin nur berechtigt zu erklären, das beim Tode ihres Ehemannes noch vorhandene Mobilien an sich zu nehmen und es sei ihr deshalb nur ein Frauengut von 2488 Fr. 50 Cts. zuzusprechen. Ganz eventuell seien die Kosten des ganzen Verfahrens wettzuschlagen resp. zu teilen. »

Die Klägerin schloss sich der Appellation an und beantragte :

« Dispositiv 2 des bezirksgerichtlichen Urteils sei in dem Sinne abzuändern, dass gemäss Klagschluss 2 festzustellen und von den Beklagten anzuerkennen sei, dass die Klägerin ihrem verstorbenen Ehemann Andreas Meier ein Frauengut im Betrage von 9059 Fr. in die Ehe eingebracht hat. Die Klägerin sei berechtigt zu erklären, bei der Teilung des Nachlasses des Andreas Meier-Kienberger das noch vorhandene, von ihr eingekehrte Mobilien im Betrage von 2488 Fr. 50 Cts. *in natura* zurückzunehmen und für die nicht mehr vorhandene Einkehr im Betrage von 6570 Fr. 50 Cts. Entschädigung in bar bei der Erbteilung zu verlangen. »

D. — Durch Urteil vom 4. Februar, zugestellt am 7. Oktober 1916, erkannte das Obergericht des Kantons Aargau :

« 1. Die Dispositive 1, 4 und 5 des bezirksgerichtlichen Urteils sind aufgehoben und die Dispositive 2 und 3 sind bestätigt.

2. Die Klägerin ist mit den Klagschlüssen 1 und 4 abgewiesen.

E. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingereichte Berufung der Klägerin mit dem Rechtsbegehren :

« In Aufhebung des angefochtenen Urteiles des Obergerichtes des Kantons Aargau seien die Klage und ihre sämtlichen Begehren in vollem Umfange gutzuheissen.

Eventuell : Es seien Dispositiv 1, soweit es sich auf Dispositive 1, 4 und 5 des bezirksgerichtlichen Urteiles bezieht, und die Dispositive 2, 3 und 4 des angefochtenen Urteiles aufzuheben, und es seien der Berufungsklägerin ihre Klagebegehren 1 und 4 in vollem Umfange zuzusprechen, resp. die Dispositive 1 und 4 des bezirksgerichtlichen Urteiles zu bestätigen. »

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung :

1. — Die Parteien und die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass ein Erbverzicht vorliege, und haben die Frage untersucht, ob und inwieweit dieser von ihnen angenommene Erbverzicht wegen Verletzung eines Pflichtteilrechts aufzuheben sei, insbesondere ob sich die Klägerin gegenüber dem unter der Herrschaft des alten Rechts ausgesprochenen Erbverzicht auf die Pflichtteilbestimmungen des neuen Rechts berufen könne. Die erste Instanz hat diese Frage bejaht, mit der Begründung, dass Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB Platz greife, welcher « um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt » sei. Die zweite Instanz hat ebenfalls Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB für anwendbar erklärt, die Klage aber deshalb abgewiesen, weil das Pflichtteilrecht nur gegen einseitige Verfügungen des Erblassers, sowie gegen Erbverträge oder andere Rechtsgeschäfte des Erblassers mit Dritten, dagegen nicht auch gegen einen vom Pflichtteilberechtigten selber ausgesprochenen Erbverzicht schütze.

Demgegenüber ist vor allem die Frage zu prüfen, ob

überhaupt ein Erbverzicht vorliege; fehlt es nämlich an einem solchen, so ist der Klägerin das Recht auf einen Viertel der Erbschaft zu Eigentum schon gestützt auf Art. 462 Abs. 1 ZGB und ohne Heranziehung irgendwelcher Bestimmungen des materiellen oder intertemporalen Pflichtteilrechts zuzusprechen, womit alle von den Parteien und den Vorinstanzen erörterten Fragen gegenstandslos werden.

2. — Die somit in erster Linie zu entscheidende Frage, ob der Ehevertrag vom 18. April einen Erbverzicht enthielt, hätte, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des ZGB gestorben wäre, zweifellos nur nach dem bisherigen kantonalen Recht entschieden werden können, und das Bundesgericht wäre also zu ihrer Überprüfung inkompetent gewesen. Nun ist aber der Erblasser nach dem 1. Januar 1912 gestorben. Gemäss demjenigen Grundsatz des intertemporalen Erbrechts, der zwar in Art. 15 SchlT ZGB nicht direkt ausgesprochen ist, wohl aber per *arg. e contrario* daraus abgeleitet werden muss, beurteilt sich daher die Frage, ob ein Erbverzicht vorliege, grundsätzlich nach dem neuen Rechte. Allerdings kann diese Frage nicht einfach auf Grund des Wortlautes des vorliegenden Ehevertrags in Verbindung mit Art. 462 Abs. 1 ZGB gelöst werden, sondern die Auslegung des Vertragswillens hängt wesentlich auch davon ab, welche Bedeutung jener Ehevertrag unter der Herrschaft des frühern kantonalen Rechts hatte. Sicherte er der Klägerin weniger zu, als ihr nach dem damaligen gesetzlichen Erbrecht zugekommen wäre, so könnte darin, wenigstens für so lange, als das damalige Recht galt, in der Tat ein Erbverzicht erblickt werden, und daraus könnte dann weiter der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin auf alle ihr nicht im Ehevertrag zugesicherten Rechte — auch solche, die sich vielleicht erst aus einer Änderung des gesetzlichen Erbrechts ergeben würden —, endgültig verzichtet habe. Sicherte er ihr dagegen mehr oder gleichviel zu, als sie nach dem damaligen gesetzlichen Erbrecht be-

ansprechen konnte, und wurde nicht etwa gleichzeitig zu Gunsten von Dritten über alles übrige Vermögen des Erblassers verfügt, so stellte der Ehevertrag jedenfalls ursprünglich keinen Erbverzicht dar, und es fragt sich dann, ob er diesen Charakter nachträglich dadurch erhielt, dass nach dem Inkrafttreten des ZGB die der Klägerin im Vertrag zugesicherten Rechte gegenüber den gesetzlichen Rechten der Ehefrau ein Minus darstellten.

Die Frage nach der Tragweite des im Jahre 1904 abgeschlossenen Ehevertrags, insbesondere nach seinem Verhältnis zu den Bestimmungen des damaligen gesetzlichen Erbrechts, war nun an sich allerdings eine solche des kantonalen Rechts. Hätte also der kantonale Richter festgestellt, dass der Klägerin durch den vorliegenden Ehevertrag weniger gewährt worden sei, als sie damals von Gesetzeswegen erhalten haben würde, und dass aus diesem Grunde jener Vertrag unter der Herrschaft des damaligen Rechts einen Erbverzicht enthalten habe, so wäre die Kompetenz des Bundesgerichts zur Überprüfung dieses Entscheides zweifelhaft gewesen; denn einerseits würde es sich dabei um einen auf der Auslegung kantonalen Rechts beruhenden Entscheid gehandelt haben; andererseits stellte sich dieser Entscheid als ein blosser Präjudizialentscheid zu einer Frage des eidgenössischen Rechts dar.

Nun hat sich aber der kantonale Richter — weil er ohne weiteres annahm, der vorliegende Ehevertrag habe mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts den Charakter eines Erbverzichts angenommen —, über das Verhältnis dieses Ehevertrags zu dem bisherigen kantonalen Rechte überhaupt nicht ausgesprochen. Dem Bundesgericht steht deshalb schon nach Art. 83 OG die Befugnis zu, jene Frage des kantonalen Rechts von sich aus zu entscheiden. Von dieser Befugnis hier Gebrauch zu machen, liegt um so mehr Anlass vor, als es sich, wie bereits bemerkt, um einen Präjudizialpunkt zu einer Frage des eidgenössischen Rechts handelt und die Entscheidung der kantonalrecht-

lichen Präjudizialfrage an sich nicht zweifelhaft sein kann. Denn nach dem klaren Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des bisherigen aargauischen Rechts (§ 895 Allg. Bürg. Ges.-Buch) hatte die Klägerin von Gesetzeswegen nur Anspruch auf « die Hälfte der Verlassenschaft zu lebenslänglicher Verwaltung und Nutzniessung »; gerade diese Nutzniessung ist ihr aber im Ehevertrag zugesichert worden, und ausserdem wurde noch für den Fall ihres Vorlebens ihrem Sohne aus erster Ehe, der von ihrem zweiten Ehemann sonst nichts zu beanspruchen gehabt hätte, ein Vermächtnis ausgesetzt. Indem die Klägerin sich ihr gesetzliches Nutzniessungsrecht und dazu noch einen eventuellen Vorteil für ihren Sohn aus erster Ehe zusichern liess, ohne dass etwa damals gleichzeitig zu Gunsten Dritter über alles übrige Vermögen des Erblassers verfügt worden wäre, hat die Klägerin auf allfällige weitere Vorteile nicht verzichtet.

Enthielt somit der Ehevertrag vom Jahre 1904 zur Zeit seiner Errichtung keinen Erbverzicht von Seiten der Klägerin, so fragt es sich nun weiter, ob mit dem Inkrafttreten des ZGB, durch welches das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau erweitert wurde, jener Ehevertrag nachträglich den Charakter eines partiellen Erbverzichts annahm.

Diese Frage ist zu verneinen. Sind schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Verzichte nicht zu präsumieren, so ist ausserdem die Auffassung abzulehnen, dass ein Vertrag, der eine Bestätigung oder Erweiterung gesetzlicher Rechte enthielt, nachträglich als Verzicht auf inzwischen hinzugetretene weitere gesetzliche Rechte ausgelegt werden müsse. Insbesondere kann es nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, die von ihm erweiterten oder neu eingeführten Rechte zwar denjenigen Personen zu gewähren, die sich unter der bisherigen Gesetzgebung einfach mit den damals bestehenden gesetzlichen Rechten begnügt hatten, sie dagegen gerade denjenigen vorzuenthalten, die sich diese gesetzlichen Rechte noch besonders hatten zusichern lassen, oder die sogar

für eine Erweiterung derselben gesorgt hatten. Mit andern Worten: die unter der bisherigen Gesetzgebung vorgenommene vertragliche Anerkennung oder Erweiterung eines gesetzlichen Rechts, das dann durch die neue Gesetzgebung erweitert, bzw. noch mehr erweitert wurde, ist im Zweifel nicht als Verzicht auf das erweiterte neue gesetzliche Recht anzusehen. Ein solcher Verzicht ist grundsätzlich auch nicht etwa daraus abzuleiten, dass anlässlich des Inkrafttretens des neuen Rechts eine neue vertragliche Regelung unterblieben ist; denn diese vertragliche Neuregelung kann durch Umstände verhindert worden sein, die derjenige, dessen gesetzliche Rechte durch die neue Gesetzgebung erweitert wurden, nicht zu vertreten hat (insbesondere bei erbrechtlichen Verträgen: veränderte Gesinnung des Erblassers oder Eintritt vollständiger Handlungsunfähigkeit).

3. — Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus ohne weiteres, dass die Klägerin auf das ihr in Art. 462 ZGB eingeräumte Recht, nach ihrer Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutzniessung oder ein Viertel zu Eigentum zu erhalten, überhaupt nie verzichtet hat. Es ist ihr daher, nachdem sie die zweite Alternative gewählt hat, der erste Teil ihres ersten Rechtsbegehrens ohne weiteres zuzusprechen, d. h. es ist « richterlich festzustellen, dass die Klägerin berechtigt ist, am Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes Andreas Meier ein Viertel zu Eigentum anzusprechen ».

Die weiter beantragte « gerichtliche Aufhebung » der Bestimmung Ia des Ehevertrags vom 18. April 1904, worin der Klägerin die Nutzniessung an der Hälfte der Erbschaft zugesichert worden war, kann dagegen nicht in Betracht kommen; denn jene Bestimmung ist nach dem Gesagten weder nichtig noch pflichtteilwidrig, sondern einfach seit dem Inkrafttreten des ZGB gegenstandslos. Im Übrigen kann es sich auch nicht etwa darum handeln, andere letztwillige Verfügungen des Erblassers, insbesondere diejenige vom 21. Dezember 1908,

« gerichtlich aufzuheben » oder « herabzusetzen ». Einmal nämlich ist gar nicht behauptet worden und auch sonst nicht ersichtlich, dass der Anspruch der Klägerin auf ein Viertel der Erbschaft durch irgendwelche andere letztwillige Verfügungen des Erblassers verletzt worden sei; insbesondere bei der letztwilligen Verfügung vom 21. Dezember 1908 kann davon deshalb keine Rede sein, weil jene Verfügung ja ausschliesslich zwei Vermächtnisse zu Gunsten der Klägerin enthielt und darin überdies bestimmt war, dass die Klägerin diese beiden Vermächtnisse « zu ihrem durch Ehevertrag festgesetzten Erbteil erhalten » solle, « d. h. ohne dass die Erben dieselben von dem durch Erbvertrag bestimmten Erbteil in Abzug bringen könnten ». Ausserdem aber fällt in Betracht, dass das Begehren der Klägerin, es sei auch « die letztwillige Verfügung vom 21. Dezember 1908 gerichtlich aufzuheben und ungültig zu erklären », bereits durch die erste kantonale Instanz rechtskräftig abgewiesen worden ist; denn die Anschlussappellation der Klägerin vor Obergericht bezog sich ausdrücklich nur auf das Dispositiv N° 2 des bezirksgerichtlichen Urteils.

4. — Zur Beurteilung des zweiten Klagbegehrens, das sich auf das eingebrachte Frauengut bezieht und von der Vorinstanz teilweise zugesprochen wurde, ist das Bundesgericht, weil es sich dabei ausschliesslich um Fragen des bisherigen kantonalen Ehegüterrechts handelt, unzuständig.

5. — Das dritte Klagbegehren ist schon von der ersten Instanz rechtskräftig zugesprochen worden. Das Bundesgericht hat somit keinen bezüglichen Entscheid zu fällen.

6. — Das vierte Klagbegehren war, genau genommen, nur eine Schlussfolgerung aus dem ersten. Ebenso war das Dispositiv N° 4 des erstinstanzlichen Urteils nur eine Schlussfolgerung aus dessen Dispositiv N° 1. Es ist denn auch aus den Akten nicht ersichtlich, dass die Beklagten vor der zweiten kantonalen Instanz gegen das Dispositiv N° 4 des erstinstanzlichen Urteils selbständige Appella-

tionsgründe geltend gemacht haben. Mit der Wiederherstellung des wesentlichen Teils des Dispositivs N° 1 des erstinstanzlichen Urteils durch das Bundesgericht kann deshalb ohne weiteres die Wiederherstellung des Dispositivs N° 4 jenes Urteils verbunden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Klägerin berechtigt erklärt wird, am Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes Andreas Meier ein Viertel zu Eigentum anzusprechen, und dass Dispositiv N° 4 des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten vom 6. Februar 1915 wiederhergestellt wird.

2. Auf das die Höhe des Frauenguts betreffende Begehren wird nicht eingetreten.

91. Arrêt de la II^e section civile du 27 décembre 1916
dans la cause Rime et consorts
contre Commune d'Enney.

S'agissant d'un testament qui satisfait aux conditions de formes du CCS sous l'empire duquel le testateur est décédé, mais non à celles du droit cantonal en vigueur lors de la rédaction, il doit être tenu pour valable à moins que l'inobservation des formes de la loi ancienne n'ait été volontaire, c'est-à-dire que le *de cuius* n'ait voulu faire qu'un simple projet de testament; même dans ce cas, l'acte vaudra cependant comme testament s'il est prouvé que le *de cuius* l'a conservé sachant que désormais la forme volontairement omise n'était plus exigée par le Code. Dans cette dernière éventualité, la capacité de tester doit être appréciée à l'époque où le projet s'est transformé, de par la volonté du *de cuius*, en testament définitif, c'est-à-dire lors de l'entrée en vigueur du droit nouveau.

A. — Alexandrine Gachet, veuve Grandjean, est née à Gruyères le 25 septembre 1828 et a tenu pendant de lon-